



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SP  
Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Kontaktperson : Chantal Gahlinger  
Telefon : 079 694 19 67  
E-Mail : chantal.gahlinger@spschweiz.ch  
Datum : 12. Juli 2018

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Kontrolle des Tierverkehrs ist von grosser Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit von Tieren bei der Seuchenvorbeugung und -bekämpfung sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und wir begrüßen deshalb alle Massnahmen, die diese Zielsetzung im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit verfolgen und verstärken.</p> <p>Die verschiedenen Informationssysteme, die Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen ermöglichen, sowohl im Inland als auch bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen so ausgestaltet und miteinander verbunden sein, dass garantiert werden kann, dass das hohe Tiergesundheitsniveau auch künftig erhalten bleibt.</p> <p>Wir denken, dass die zur Diskussion stehende Vorlage diesen Anforderungen gerecht wird und wir können ihr in diesem Sinne zustimmen. In Kapitel 2 betonen wir einige Aspekte, die uns wichtig erscheinen, stellen aber keine Änderungsanträge.</p>

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 7a Absätze 1-4	<p>Die Vorlage sieht die Übertragung des Betriebs der Tierverkehrsdatenbank an die identitas AG, die Beteiligung des Bundes daran sowie die eignerpolitischen Steuerungseckpunkte vor. Wir unterstützen die damit verbundenen Regelungen. Mit der Mehrheitsbeteiligung kann der Bund seine Verantwortung bei Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrnehmen und direkt darauf Einfluss nehmen, dass der kontinuierliche Betrieb der Tierverkehrsdatenbank sichergestellt ist. Aus tierseuchenpolizeilichen Gründen ist das eine zwingende Vorgabe und die Verfügbarkeit der Daten über den Tierverkehr, die Rückverfolgbarkeit sowie die sichere und korrekte Funktionsweise der Datenbank müssen jederzeit gewährleistet sein. Wir begrüßen es, dass der langfristig orientierte und spezialisierte Betrieb mit den vorgeschlagenen Anpassungen gestärkt werden kann. Insbesondere im Krisen- oder Seuchenfall sind der zuverlässige Weiterbetrieb und die ununterbrochene Verfügbarkeit von Informationen und Leistungen zwingend.</p> <p>Wir begrüßen es auch, dass die Praxis, dass der Bund im Verwaltungsrat vertreten ist, gesetzlich verankert wird. Die Festlegung von strategischen Zielen sowie die transparente Berichterstattung gehören ebenfalls zu den Vorgaben, die wir als Voraussetzung für einen sicheren Betrieb erachten.</p>	Keine
Artikel 7a Absatz 6	<p>Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sind für die Aufgabenerfüllung des Bundes bei Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der Agrarpolitik sowie für die Unterstützung des kantonalen Vollzugs wichtig. Wir begrüßen es deshalb, dass der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank weitere Aufgaben übertragen werden können, die zur Umsetzung von Massnahmen bei Tiergesundheit, Tierschutz, Lebens- und Heilmitteln notwendig sind und in Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen. Für die Finanzierung dieser Aufgaben regelt der Bundesrat die Kostentragung, was wir als richtig erachten.</p>	Keine
Artikel 7a Absatz 7	Die identitas AG soll gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen können.	

	Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir legen aber Wert darauf, dass jederzeit gewährleistet ist, dass die vollumfängliche Erfüllung der Bundesinteressen dadurch in keiner Weise in Frage gestellt ist. Die Leistungen für Dritte müssen zudem in jedem Fall durch marktkonforme Preise abgegolten werden (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Die Quersubventionierung mit Bundesmitteln muss konsequent unterbunden sein und die Rechnungen müssen strikt getrennt und transparent geführt werden.	Keine
Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a	Dem vorgeschlagenen vereinfachten Vorgehen, dass das BLV für die Beschreibung von Gebieten mit Beschränkungen des Verbringens von bestimmten Tieren oder Tierprodukten in EU-Mitgliedstaaten auf Beschlüsse der EU in der jeweiligen Landessprache verweisen kann, können wir grundsätzlich zustimmen, sofern in jedem Fall sichergestellt ist, dass alle Betroffenen zu jedem Zeitpunkt über alle für sie relevanten Informationen verfügen.	Keine
Artikel 47	Das geltende Tierseuchengesetz enthält keine Strafbestimmung zum Viehhandel und wir begrüßen es, dass neu entsprechende Vorgaben und Bestimmungen eingeführt werden sollen.	Keine
Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c	Wir erachten es als sinnvoll, dass das nationale Überwachungsprogramm zur Koordination tierseuchenspezifischer Untersuchungsprogramme im Gesetz festgeschrieben werden soll. Indem die Ziele des Überwachungsprogramms durch das BLV und die Kantone gemeinsam festgelegt werden, können die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.	Keine
Artikel 165g <sup>bis</sup> Landwirtschaftsgesetz	Die Tierverkehrsdatenbank wurde laufend erweitert und mit anderen Informationssystemen aus dem Veterinär- und Landwirtschaftsbereich vernetzt. Beispielsweise dienen die in der Tierverkehrsdatenbank gespeicherten Bewegungsdaten der Berechnung tierbezogener Direktzahlungen und statistischen Zwecken. Aufgrund der Bedeutung der Tierverkehrsdatenbank und der damit verbundenen Funktionalitäten soll parallel zu den Änderungen im Tierseuchengesetz die Bearbeitung der Daten der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz verankert werden. Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sollen neben dem Vollzug des Tierseuchen- auch jenen des Landwirtschaftsgesetzes unterstützen, was uns sinnvoll erscheint. Die Daten sollen beim Vollzug agrarpolitischer Massnahmen auch bearbeitet werden dürfen. Der Bundesrat soll zudem weitere Aufgaben, die agrarpolitische Massnahmen betreffen, an die identitas AG übertragen können.	Keine

